

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 22. 7. 2020

Nummer 33

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 10. 7. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	707		
Gem. RdErl. 14. 7. 2020, Vertretung des Landes Niedersachsen . . . . .	708	<b>I. Justizministerium</b>	
20120			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 9. 7. 2020, Zusammenlegung der Finanzämter Goslar und Bad Gandersheim zum Finanzamt Goslar-Bad Gandersheim . . . . .	708	<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
RdErl. 13. 7. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zu telemedizinischen Leistungen . . . . .	708	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
20444		Bek. 13. 7. 2020, Verlegung des Sitzes der „Schmidt-Stiftung Jugend und Sport“ . . . . .	722
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 13. 7. 2020, Anerkennung der „Dr. Eva Tolksdorf-Liennemann-Stiftung“ . . . . .	722
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Evangelisch-reformierte Kirche</b>	
Erl. 10. 7. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019–2024) . . . . .	709	Urk. 9. 6. 2020, Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Woltzeten zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten . . . . .	722
22410		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bek. 6. 7. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Chemitas GmbH, Goslar) . . .	723
Erl. 13. 7. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“) . . . . .	716	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
77000		Bek. 22. 7. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (O-I Germany GmbH & Co. KG, Düsseldorf) . . . . .	724
		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	725

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 10. 7. 2020 — 203-11700-5 IDN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Hamburg ernannten Herrn Ardian Wicaksono am 6. 7. 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bambang Susanto, am 28. 3. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 707

**Vertretung des Landes Niedersachsen**

**Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 14. 7. 2020**  
— 201-01461/03 —

— **VORIS 20120** —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578, Nds. Rpfl. S. 273), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 15. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1288) — **VORIS 20120** —

Abschnitt IV Unterabschnitt B des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2020 wie folgt geändert:

1. In den Nummern 21 und 23 werden jeweils die Worte „so weit sich die zuständige oberste Landesbehörde nicht im Einzelfall die Vertretung vorbehält,“ gestrichen.
2. In Nummer 40 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 41 angefügt:  
„41. das Niedersächsische Landgestüt Celle.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 708

**C. Finanzministerium**

**Zusammenlegung  
der Finanzämter Goslar und Bad Gandersheim  
zum Finanzamt Goslar-Bad Gandersheim**

**Bek. d. MF v. 9. 7. 2020**  
— 36-O 2115/042-0011 —

Gemäß § 17 Abs. 1 FVG i. d. F. vom 4. 4. 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2019 (BGBl. I S. 2875), wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. 12. 2020 die Finanzämter Goslar und Bad Gandersheim zum Finanzamt Goslar-Bad Gandersheim mit Sitz in Goslar und Bad Gandersheim zusammengelegt werden.

Die bisher zu den Finanzamtsbezirken Goslar und Bad Gandersheim gehörenden Gebiete werden dem Finanzamt Goslar-Bad Gandersheim zugeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 708

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) —  
Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer  
zu telemedizinischen Leistungen**

**RdErl. d. MF v. 13. 7. 2020 — VD3-03540/01/005/01/Ä —**

— **VORIS 20444** —

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat die nachfolgenden Abrechnungsempfehlungen zu telemedizinischen Leistungen beschlossen.

Die Abrechnungsempfehlungen werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Sie sind im Rahmen von § 5 Abs. 1 NBhVO bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt am 13. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 708

**Anlage****Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer  
zu telemedizinischen Leistungen**

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
1	Beratung durch die Ärztin oder den Arzt mittels E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen)	GOÄ-Nr. 1 analog
2	Beratung durch die Ärztin oder den Arzt mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde)	GOÄ-Nr. 1 oder GOÄ-Nr. 3; die Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der jeweiligen GOÄ-Nummer.
3	Visuelle symptomatische klinische Untersuchung mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde)	GOÄ-Nr. 5 analog
4	Ausstellung von Rezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen mittels Videotelefonie oder E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen) durch Medizinische Fachangestellte	GOÄ-Nr. 2 analog
5	Erstellung oder Aktualisierung und ggf. elektronische Übersendung eines Medikationsplans	GOÄ-Nr. 70 analog
6	Verordnung und ggf. Einweisung in Funktionen oder Handhabung sowie Kontrolle der Messungen zu digitalen Gesundheitsanwendungen	GOÄ-Nr. 76 analog
7	Vorstellung einer Patientin oder eines Patienten und/oder Beratung über eine Patientin oder einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multiprofessionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts	GOÄ-Nr. 60
8	Gemeinsame ärztliche telekonsiliarische Fallbeurteilung („Telekonsil“) im Rahmen diagnostischer Verfahren (z. B. bildgebender Verfahren wie CT-, MRT-, Röntgenaufnahmen, Videoendoskopie etc. und/oder z. B. histologischer Befundungen wie Schnittdiagnostik, Ausstrich)	GOÄ-Nr. 60 analog
9	Telemetrische Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers, eines Kardioverters oder Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT), wenn die Daten über eine größere räumliche Entfernung übertragen werden (z. B. aus der häuslichen Umgebung der Patientin oder des Patienten heraus)	GOÄ-Nr. 661 analog

## F. Kultusministerium

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019—2024)**

Erl. d. MK v. 10. 7. 2020 — 54.80263 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159, S. 1238)  
— VORIS 22410 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019—2024 des Bundes und der Länder vom 14. 5. 2020 (Sofortausstattungsprogramm) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in kommunale Bildungsinfrastrukturen. Ziel dieser Fördermaßnahmen ist es, einem möglichst hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern digitalen Unterricht mit schulgebundenen mobilen Endgeräten zuhause zu ermöglichen, soweit hierzu aus Sicht der Schulen ein besonderer Bedarf besteht zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Zudem soll die Ausstattung der Schulen für digital gestützten Unterricht verbessert werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von

2.1.1 schulgebundenen mobilen Endgeräten (Tablets, Laptops und Notebooks, keine Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme (z. B. Mobile Device Management, Sicherheitssoftware) und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs sowie

2.1.2 technischer Ausstattung für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote für den digitalen Unterricht einschließlich der zur Gestaltung von Medien für digitale Unterrichtsformen benötigten technischen Werkzeuge (z. B. Aufnahmetechnik), Software sowie der für deren Anwendung notwendigen Ausgaben für Schulungen.

2.2 Nicht förderfähig sind die Wartung und der Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturkosten außerhalb üblicher Garantieleistungen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

3.1 Träger von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,

3.2 Träger finanzhilfeberechtigter allgemein bildender sowie berufsbildender Ersatzschulen i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG,

3.3 Träger von Pflegeschulen nach § 9 PflBG, sofern sie im Jahr 2020 die Ausbildung nach dem PflBG aufnehmen,

3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ab dem 16. 3. 2020 begonnen wurden und die während der Einschränkungen im Schulbetrieb infolge der COVID-19-Pandemie, spätestens bis zum 31. 12. 2020, durchgeführt werden.

4.2 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme zur Förderung der IT-Infrastruktur an Schulen von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

4.3 Anträge für nach dem 16. 3. 2020 begonnene Maßnahmen, für die bereits ein Zuwendungsbescheid nach Nummer 2.6 des Bezugerlasses (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen) erteilt wurde, können zurückgenommen werden, anschließend kann ein Antrag entsprechend dieser Richtlinie gestellt werden.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulträger (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemein bildende Schulen: 23. 8. 2018, Stichtag berufsbildende Schulen: 15. 11. 2018) sowie der vom LSN erhobenen Quoten der sozialen Mindestsicherung auf Ebene der Verwaltungseinheiten Niedersachsens, die in unterschiedlichen Stufen gewichtet wird. Der Verteilungsschlüssel ist der **Anlage** zu entnehmen.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (90 % aus Bundesmitteln und 10 % aus Landesmitteln). Nummer 2 der Anlage enthält für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 den auf den jeweiligen Schulträger entfallenden Höchstförderbetrag.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Auf die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes nach den §§ 91 und 93 BHO und des Landesrechnungshofes nach den §§ 91 und 93 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

6.2 Die Schulträger beschaffen die Geräte für ihre Schulen. Die Schulen stellen sodann die Geräte nach Nummer 2.1.1 denjenigen Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Eine Handreichung des MK gibt Hinweise zum Ausleihverfahren.

6.3 Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen vorzuziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

6.4 Es muss sichergestellt werden, dass die in Nummer 2.1.1 genannten schulgebundenen mobilen Endgeräte in die nach dem Bezugerlass durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können.

#### **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die NLSchB.

7.3 Eine Antragstellung ist bis zum 31. 8. 2020 möglich. Ein Antragsformular ist auf den Internetseiten der NLSchB und unter [digitalpakt.niedersachsen.de](https://digitalpakt.niedersachsen.de) zu finden. Bis 31. 8. 2020 nicht beantragte Mittel werden unter den antragstellenden Schulträgern nach Bedarf anteilig dem jeweiligen Förderhöchstbetrag hinzugerechnet. Eine Antragstellung für diese anteilig verteilten Mittel ist bis zum 15. 10. 2020 möglich.

7.4 Die Schulträger sind über die Mittelverwendung rechen-schaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung hinsichtlich der Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Fördergegenstände gegenüber der Bewilligungsbehörde zum 31. 12. 2020 nach. Zuwendungsbescheide werden auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme bei entsprechendem Mittelabruf ausgezahlt werden.

7.6 Die Erstellung eines einfachen Verwendungsnachweises wird zugelassen.

7.7 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Maßnahme ab dem 16. 3. 2020 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.8 Der Antragsteller berichtet im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde zum 31. 12. 2020 über die Anzahl der Schulen sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund dieser Richtlinie jeweils mobile Endgeräte als Leihgeräte erhalten haben.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 16. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 709

## Anlage

### Inhalt

#### 1. Verteilungsschlüssel

- 1.1 Grundlagen der Verteilung
- 1.2 Bundes- und Landesmittel
- 1.3 Private und öffentliche Schulträger
- 1.4 Ausgleich sozialer Ungleichgewichte
- 1.5 Rechnerischer Kopfbetrag

#### 2. Förderbeträge pro Schulträger

- 2.1 Öffentliche Schulträger
- 2.2 Private Schulträger

#### 1. Verteilungsschlüssel

##### 1.1 Grundlagen der Verteilung

Das Fördervolumen (siehe Nummer 1.2) wird nach öffentlichen und privaten Schulträgern getrennt (siehe Nummer 1.3) und nach einem regionalen Ausgleich sozialer Ungleichgewichte (siehe Nummer 1.4) gleichmäßig auf die Schülerinnen und Schüler verteilt.

##### 1.2 Bundes- und Landesmittel

Von den Bundesmitteln in Höhe von 500 000 000 EUR gehen nach dem Königsteiner Schlüssel 9,40993 % = 47 049 650 EUR an das Land Niedersachsen. Weitere 10 % Eigenanteil vom Land, d. h. 4 704 965 EUR, sind im Nachtragshaushalt beantragt. Das Gesamtfördervolumen beträgt demnach 51 754 615 EUR. Eine Risikorücklage in Höhe von 1 % = 517.546,15 EUR wird zunächst nicht verteilt.

##### 1.3 Private und öffentliche Schulträger

Da laut Schulstatistik 2018 7,275 % der Schülerinnen und Schüler in Schulen mit privater Trägerschaft gehen, wird ein entsprechender Anteil von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für private Träger bereitgestellt.

##### 1.4 Ausgleich sozialer Ungleichgewichte

Zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte wird ein Sozialindex mit den Quoten der sozialen Mindestsicherung auf Ebene der Verwaltungseinheiten Niedersachsens gebildet, welcher im Landesdurchschnitt 14,7 % der 0- bis 18-jährigen betrifft und folgende Leistungsarten umfasst:

- SGB II: Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld,
- SGB XII: Sozialhilfearten (jeweils nach Wohnort)
  - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII,
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in und außerhalb von Einrichtungen nach dem 4. Kapitel SGB XII,
- AsylbLG: Regelleistungen nach dem AsylbLG (örtliche Träger nach Wohnort).

Dieser Sozialindex folgt einer bundesweiten Definition („bekämpfte Armut“) und geht mit bis zu +/- 20 % in die Verteilung ein.

#### 1.5 Rechnerischer Kopfbetrag

Das Gesamtfördervolumen verteilt auf 14,7 % (siehe Nummer 1.4) der niedersächsischen Schülerinnen und Schüler (Schulstatistik 2018) ergibt einen rechnerischen Kopfbetrag in Höhe von 318 EUR, der als Orientierung für die förderbaren Kosten pro digitalem Endgerät dienen kann. Auf die zusätzlich abrufbaren Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2019–2024 für digitale Endgeräte nach Nummer 2.6 des Bezugerlasses (maximal 25 000 EUR pro Schule) wird hingewiesen.

#### 2. Förderbeträge pro Schulträger

Aufgrund von Datenbereinigungen oder einem geringeren Mittelabruf einzelner Schulträger sind Anpassungen der folgenden Listen während der Laufzeit des Sofortausstattungsprogramms möglich. Die Höchstförderbeträge für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.3 und 3.4 der Richtlinie sind in dieser Anlage noch nicht erfasst.

##### 2.1 Öffentliche Schulträger

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0001	Land Niedersachsen	107 420
Ö-0002	Landessozialamt	39 169
Ö-0003	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	18 742
Ö-0004	Flecken Adelebsen	7 508
Ö-0005	Flecken Aerzen	15 047
Ö-0006	Flecken Bovenden	17 202
Ö-0007	Flecken Coppenbrügge	8 018
Ö-0008	Flecken Delligsen	8 528
Ö-0009	Flecken Langwedel	34 039
Ö-0010	Flecken Nörten-Hardenberg	9 694
Ö-0011	Flecken Ottersberg	40 891
Ö-0012	Flecken Salzhemmendorf	10 314
Ö-0013	Flecken Steyerberg	8 063
Ö-0014	Gemeinde Adendorf	14 213
Ö-0015	Gemeinde Algermissen	9 220
Ö-0016	Gemeinde Apen	36 859
Ö-0017	Gemeinde Auetal	6 633
Ö-0018	Gemeinde Bad Essen	41 984
Ö-0019	Gemeinde Bad Laer	27 333
Ö-0020	Gemeinde Bad Rothenfelde	7 398
Ö-0021	Gemeinde Bad Zwischenahn	120 868
Ö-0022	Gemeinde Bakum	21 794
Ö-0023	Gemeinde Baltrum	1 312
Ö-0024	Gemeinde Barßel	42 845
Ö-0025	Gemeinde Belm	41 182
Ö-0026	Gemeinde Berne	10 706
Ö-0027	Gemeinde Beverstedt	19 680
Ö-0028	Gemeinde Bienenbüttel	8 601
Ö-0029	Gemeinde Bissendorf	34 404
Ö-0030	Gemeinde Bockhorn	10 970
Ö-0031	Gemeinde Bohmte	32 253
Ö-0032	Gemeinde Bomlitz	9 635
Ö-0033	Gemeinde Bösel	25 475
Ö-0034	Gemeinde Bunde	9 986
Ö-0035	Gemeinde Butjadingen	4 811
Ö-0036	Gemeinde Cappeln (Oldenburg)	21 830
Ö-0037	Gemeinde Cremlingen	18 113

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0038	Gemeinde Diekholzen	8 309
Ö-0039	Gemeinde Dornum	14 760
Ö-0040	Gemeinde Dörverden	28 973
Ö-0041	Gemeinde Dötlingen	8 309
Ö-0042	Gemeinde Drochtersen	53 587
Ö-0043	Gemeinde Edemissen	15 416
Ö-0044	Gemeinde Edewecht	68 698
Ö-0045	Gemeinde Emmerthal	13 243
Ö-0046	Gemeinde Emsbüren	32 144
Ö-0047	Gemeinde Emstek	35 132
Ö-0048	Gemeinde Eschede	6 633
Ö-0049	Gemeinde Essen (Oldenburg)	24 126
Ö-0050	Gemeinde Faßberg	8 637
Ö-0051	Gemeinde Freden (Leine)	8 309
Ö-0052	Gemeinde Friedeburg	13 557
Ö-0053	Gemeinde Friedland	7 981
Ö-0054	Gemeinde Ganderkesee	72 524
Ö-0055	Gemeinde Garrel	48 945
Ö-0056	Gemeinde Geeste	26 604
Ö-0057	Gemeinde Giesen	13 084
Ö-0058	Gemeinde Glandorf	18 915
Ö-0059	Gemeinde Gleichen	9 257
Ö-0060	Gemeinde Gnarrenburg	30 613
Ö-0061	Gemeinde Goldenstedt	25 620
Ö-0062	Gemeinde Grasberg	9 184
Ö-0063	Gemeinde Großefehn	43 369
Ö-0064	Gemeinde Großenkneten	50 339
Ö-0065	Gemeinde Großheide	24 673
Ö-0066	Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald	31 780
Ö-0067	Gemeinde Hagen im Bremischen	15 999
Ö-0068	Gemeinde Hambühren	14 432
Ö-0069	Gemeinde Harsum	13 448
Ö-0070	Gemeinde Hasbergen	24 636
Ö-0071	Gemeinde Hatten	46 831
Ö-0072	Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald	22 741
Ö-0073	Gemeinde Hinte	9 148
Ö-0074	Gemeinde Hohenhameln	10 059
Ö-0075	Gemeinde Holdorf	20 700
Ö-0076	Gemeinde Holle	8 127
Ö-0077	Gemeinde Hude (Oldenburg)	41 109
Ö-0078	Gemeinde Ihlow	38 449
Ö-0079	Gemeinde Ilsede	26 696
Ö-0080	Gemeinde Isernhagen	81 052
Ö-0081	Gemeinde Jade	7 690
Ö-0082	Gemeinde Jemgum	4 665
Ö-0083	Gemeinde Jork	31 634
Ö-0084	Gemeinde Kalefeld	3 644
Ö-0085	Gemeinde Katlenburg-Lindau	8 892
Ö-0086	Gemeinde Kirchlinteln	26 750
Ö-0087	Gemeinde Krummhörn	14 468
Ö-0088	Gemeinde Lastrup	18 149

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0089	Gemeinde Lehre	14 651
Ö-0090	Gemeinde Lemwerder	7 667
Ö-0091	Gemeinde Lengede	19 279
Ö-0092	Gemeinde Liebenburg	8 346
Ö-0093	Gemeinde Lilienthal	25 912
Ö-0094	Gemeinde Lindern (Oldenburg)	13 193
Ö-0095	Gemeinde Loxstedt	21 757
Ö-0096	Gemeinde Molbergen	35 716
Ö-0097	Gemeinde Moormerland	27 661
Ö-0098	Gemeinde Neu Wulmstorf	29 192
Ö-0099	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	27 042
Ö-0100	Gemeinde Nordstemmen	14 614
Ö-0101	Gemeinde Ostercappeln	26 495
Ö-0102	Gemeinde Ostrhauderfehn	14 140
Ö-0103	Gemeinde Ovelgönne	6 314
Ö-0104	Gemeinde Oyten	51 132
Ö-0105	Gemeinde Rastede	102 445
Ö-0106	Gemeinde Rhauderfehn	24 017
Ö-0107	Gemeinde Rhede (Ems)	10 314
Ö-0108	Gemeinde Ritterhude	42 312
Ö-0109	Gemeinde Rosdorf	16 933
Ö-0110	Gemeinde Rosengarten	19 716
Ö-0111	Gemeinde Salzbergen	20 445
Ö-0112	Gemeinde Sande	9 731
Ö-0113	Gemeinde Sassenburg	16 546
Ö-0114	Gemeinde Saterland	56 626
Ö-0115	Gemeinde Scheeßel	26 750
Ö-0116	Gemeinde Schellerten	8 892
Ö-0117	Gemeinde Schiffdorf	22 158
Ö-0118	Gemeinde Schwanewede	79 740
Ö-0119	Gemeinde Seevetal	50 767
Ö-0120	Gemeinde Söhlde	9 403
Ö-0121	Gemeinde Stadland	9 403
Ö-0122	Gemeinde Staufenberg	8 564
Ö-0123	Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)	29 812
Ö-0124	Gemeinde Stelle	14 177
Ö-0125	Gemeinde Stuhr	123 000
Ö-0126	Gemeinde Südbrookmerland	43 278
Ö-0127	Gemeinde Südheide	17 630
Ö-0128	Gemeinde Twist	25 948
Ö-0129	Gemeinde Uetze	79 171
Ö-0130	Gemeinde Uplengen	16 619
Ö-0131	Gemeinde Vechelde	22 924
Ö-0132	Gemeinde Visbek	27 078
Ö-0133	Gemeinde Wagenfeld	9 307
Ö-0134	Gemeinde Walkenried	3 754
Ö-0135	Gemeinde Wallenhorst	49 164
Ö-0136	Gemeinde Wangerland	13 202
Ö-0137	Gemeinde Wangerooge, Nordseebad	875
Ö-0138	Gemeinde Wardenburg	22 814
Ö-0139	Gemeinde Wedemark	130 872
Ö-0140	Gemeinde Wendeburg	13 266

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0141	Gemeinde Wennigsen (Deister)	56 621
Ö-0142	Gemeinde Westoverledingen	26 459
Ö-0143	Gemeinde Weyhe	115 702
Ö-0144	Gemeinde Wiefelstede	43 988
Ö-0145	Gemeinde Wietmarschen	39 178
Ö-0146	Gemeinde Wietze	11 977
Ö-0147	Gemeinde Wietzendorf	6 232
Ö-0148	Gemeinde Winsen (Aller)	17 676
Ö-0149	Gemeinde Worpswede	9 731
Ö-0150	Gemeinde Wurster Nordseeküste	24 454
Ö-0151	Gemeinde Zetel	20 454
Ö-0152	Hansestadt Lüneburg	427 876
Ö-0153	Hansestadt Stade	219 651
Ö-0154	Inselgemeinde Juist	2 879
Ö-0155	Landeshauptstadt Hannover	2 583 001
Ö-0156	Landkreis Ammerland	144 812
Ö-0157	Landkreis Aurich	600 523
Ö-0158	Landkreis Celle	864 412
Ö-0159	Landkreis Cloppenburg	466 794
Ö-0160	Landkreis Cuxhaven	716 256
Ö-0161	Landkreis Diepholz	601 734
Ö-0162	Landkreis Emsland	711 906
Ö-0163	Landkreis Friesland	376 690
Ö-0164	Landkreis Gifhorn	452 276
Ö-0165	Landkreis Goslar	583 211
Ö-0166	Landkreis Göttingen	873 000
Ö-0167	Landkreis Grafschaft Bentheim	314 579
Ö-0168	Landkreis Hameln-Pyrmont	398 871
Ö-0169	Landkreis Harburg	816 766
Ö-0170	Landkreis Heidekreis	586 628
Ö-0171	Landkreis Helmstedt	314 470
Ö-0172	Landkreis Hildesheim	805 641
Ö-0173	Landkreis Holzminden	233 923
Ö-0174	Landkreis Leer	695 875
Ö-0175	Landkreis Lüchow-Dannenberg	173 293
Ö-0176	Landkreis Lüneburg	674 824
Ö-0177	Landkreis Nienburg (Weser)	367 643
Ö-0178	Landkreis Northeim	581 758
Ö-0179	Landkreis Oldenburg	290 727
Ö-0180	Landkreis Osnabrück	759 247
Ö-0181	Landkreis Osterholz	222 994
Ö-0182	Landkreis Peine	550 749
Ö-0183	Landkreis Rotenburg (Wümme)	358 859
Ö-0184	Landkreis Schaumburg	701 720
Ö-0185	Landkreis Stade	553 209
Ö-0186	Landkreis Uelzen	411 932
Ö-0187	Landkreis Vechta	353 343
Ö-0188	Landkreis Verden	382 612
Ö-0189	Landkreis Wesermarsch	370 276
Ö-0190	Landkreis Wittmund	201 706
Ö-0191	Landkreis Wolfenbüttel	244 164
Ö-0192	Region Hannover	2 000 208

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0193	Samtgemeinde Altes Amt Lemförde	11 357
Ö-0194	Samtgemeinde Ahlden	9 002
Ö-0195	Samtgemeinde Amelinghausen	10 824
Ö-0196	Samtgemeinde Apensen	25 220
Ö-0197	Samtgemeinde Artland	56 416
Ö-0198	Samtgemeinde Aue	13 740
Ö-0199	Gemeinde Bad Grund (Harz)	7 763
Ö-0200	Samtgemeinde Baddeckenstedt	11 116
Ö-0201	Samtgemeinde Bardowick	25 730
Ö-0202	Samtgemeinde Barnstorf	20 500
Ö-0203	Samtgemeinde Bersenbrück	78 939
Ö-0204	Samtgemeinde Bevensen	27 115
Ö-0205	Samtgemeinde Bevern	8 528
Ö-0206	Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	19 639
Ö-0207	Samtgemeinde Boffzen	9 758
Ö-0208	Samtgemeinde Boldecker Land	18 113
Ö-0209	Samtgemeinde Börde Lamstedt	7 908
Ö-0210	Samtgemeinde Bothel	24 199
Ö-0211	Samtgemeinde Brome	36 700
Ö-0212	Samtgemeinde Brookmerland	74 939
Ö-0213	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	70 397
Ö-0214	Samtgemeinde Dahlenburg	11 316
Ö-0215	Samtgemeinde Dörpen	44 426
Ö-0216	Samtgemeinde Dransfeld	11 589
Ö-0218	Samtgemeinde Eilsen	9 111
Ö-0219	Samtgemeinde Elbmarsch	15 124
Ö-0220	Samtgemeinde Elbtalaue	27 242
Ö-0221	Samtgemeinde Elm-Asse	26 158
Ö-0222	Samtgemeinde Emlichheim	50 148
Ö-0223	Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	29 684
Ö-0224	Samtgemeinde Esens	18 696
Ö-0225	Samtgemeinde Fintel	17 020
Ö-0226	Samtgemeinde Flotwedel	13 703
Ö-0227	Samtgemeinde Fredenbeck	31 524
Ö-0228	Samtgemeinde Freren	23 689
Ö-0229	Samtgemeinde Fürstenau	80 870
Ö-0230	Samtgemeinde Geestequelle	15 452
Ö-0231	Samtgemeinde Gellersen	19 316
Ö-0232	Samtgemeinde Gieboldehausen	16 364
Ö-0233	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	20 910
Ö-0234	Samtgemeinde Grasleben	4 592
Ö-0236	Samtgemeinde Hage	61 500
Ö-0237	Samtgemeinde Hambergen	43 150
Ö-0238	Samtgemeinde Hankensbüttel	17 603
Ö-0239	Samtgemeinde Hanstedt	18 477
Ö-0240	Samtgemeinde Harpstedt	21 903
Ö-0241	Samtgemeinde Harsefeld	59 004
Ö-0242	Samtgemeinde Hattorf am Harz	11 024
Ö-0243	Samtgemeinde Heemsen	8 077
Ö-0244	Samtgemeinde Heeseberg	4 797
Ö-0245	Samtgemeinde Hemmoor	25 857
Ö-0246	Samtgemeinde Herzlake	24 782

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0247	Samtgemeinde Hesel	14 869
Ö-0248	Samtgemeinde Hollenstedt	12 537
Ö-0249	Samtgemeinde Holtriem	14 514
Ö-0250	Samtgemeinde Horneburg	30 905
Ö-0251	Samtgemeinde Ilmenau	15 015
Ö-0252	Samtgemeinde Isenbüttel	32 399
Ö-0253	Samtgemeinde Jesteburg	15 416
Ö-0254	Samtgemeinde Jümme	8 054
Ö-0255	Samtgemeinde Kirchdorf	7 799
Ö-0256	Samtgemeinde Lachendorf	17 493
Ö-0257	Gemeinde Lamspringe	5 868
Ö-0258	Samtgemeinde Land Hadeln	32 654
Ö-0259	Samtgemeinde Lathen	31 269
Ö-0260	Samtgemeinde Lengerich	26 422
Ö-0261	Samtgemeinde Liebenau	10 988
Ö-0262	Samtgemeinde Lindhorst	13 029
Ö-0263	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	30 176
Ö-0264	Samtgemeinde Lühe	21 684
Ö-0265	Samtgemeinde Lutter am Barenberge	4 410
Ö-0266	Samtgemeinde Marklohe	10 751
Ö-0267	Samtgemeinde Meinersen	52 735
Ö-0268	Samtgemeinde Mittelweser	38 176
Ö-0269	Samtgemeinde Nenndorf	22 673
Ö-0270	Samtgemeinde Neuenhaus	42 640
Ö-0271	Samtgemeinde Neuenkirchen	25 147
Ö-0272	Samtgemeinde Niedernwöhren	9 731
Ö-0273	Samtgemeinde Nienstädt	13 375
Ö-0274	Samtgemeinde Nord-Elm	6 305
Ö-0275	Samtgemeinde Nordhümmling	34 877
Ö-0276	Samtgemeinde Nordkehdingen	20 864
Ö-0277	Samtgemeinde Oderwald	9 471
Ö-0278	Samtgemeinde Oldendorf	53 828
Ö-0279	Samtgemeinde Ostheide	14 396
Ö-0280	Samtgemeinde Papenteich	55 068
Ö-0281	Samtgemeinde Radolfshausen	7 836
Ö-0282	Samtgemeinde Rehden	7 617
Ö-0283	Samtgemeinde Rodenberg	18 550
Ö-0284	Samtgemeinde Rosche	7 908
Ö-0285	Samtgemeinde Sachsenhagen	10 897
Ö-0286	Samtgemeinde Salzhausen	19 571
Ö-0287	Samtgemeinde Scharnebeck	20 846
Ö-0288	Samtgemeinde Schladen	10 296
Ö-0289	Samtgemeinde Schüttorf	44 426
Ö-0290	Samtgemeinde Schwaförden	7 398
Ö-0291	Samtgemeinde Schwarmstedt	20 992
Ö-0292	Samtgemeinde Selsingen	29 411
Ö-0293	Gemeinde Sibbesse	5 904
Ö-0294	Samtgemeinde Sickte	12 537
Ö-0295	Samtgemeinde Siedenburg	6 013
Ö-0296	Samtgemeinde Sittensen	56 963
Ö-0297	Samtgemeinde Sögel	42 494
Ö-0298	Samtgemeinde Sottrum	55 614

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0299	Samtgemeinde Spelle	45 920
Ö-0300	Samtgemeinde Steimbke	9 512
Ö-0301	Samtgemeinde Suderburg	7 252
Ö-0302	Samtgemeinde Tarmstedt	54 302
Ö-0303	Samtgemeinde Thedinghausen	40 016
Ö-0304	Samtgemeinde Tostedt	35 388
Ö-0305	Samtgemeinde Uchte	16 910
Ö-0306	Samtgemeinde Uelsen	33 274
Ö-0307	Samtgemeinde Velpke	14 468
Ö-0308	Samtgemeinde Wathlingen	24 641
Ö-0309	Samtgemeinde Werlte	58 384
Ö-0310	Samtgemeinde Wesendorf	33 310
Ö-0311	Samtgemeinde Zeven	56 780
Ö-0312	Stadt Achim	97 580
Ö-0313	Stadt Alfeld (Leine)	26 559
Ö-0314	Stadt Aurich	126 553
Ö-0315	Stadt Bad Bentheim	41 146
Ö-0316	Stadt Bad Fallingbostel	27 169
Ö-0317	Stadt Bad Gandersheim	13 630
Ö-0318	Stadt Bad Harzburg	29 684
Ö-0319	Stadt Bad Iburg	29 629
Ö-0320	Stadt Bad Lauterberg im Harz	11 526
Ö-0321	Stadt Bad Münder am Deister	26 696
Ö-0322	Stadt Bad Pyrmont	95 175
Ö-0323	Stadt Bad Sachsa	9 949
Ö-0324	Stadt Bad Salzdetfurth	14 614
Ö-0325	Stadt Barsinghausen	193 684
Ö-0326	Stadt Bassum	24 554
Ö-0327	Stadt Bergen	29 739
Ö-0328	Stadt Bleckede	16 938
Ö-0329	Stadt Bockenem	15 398
Ö-0330	Stadt Borkum	5 430
Ö-0331	Stadt Brake (Unterweser)	29 083
Ö-0332	Stadt Bramsche	60 170
Ö-0333	Stadt Braunlage	5 617
Ö-0334	Stadt Braunschweig	1 411 425
Ö-0335	Stadt Bremervörde	58 812
Ö-0336	Stadt Buchholz i.d. Nordheide	70 848
Ö-0337	Stadt Bückeburg	32 873
Ö-0338	Stadt Burgdorf	169 631
Ö-0339	Stadt Burgwedel	81 563
Ö-0340	Stadt Buxtehude	285 907
Ö-0341	Stadt Celle	144 757
Ö-0342	Stadt Cloppenburg	119 219
Ö-0343	Stadt Cuxhaven	72 433
Ö-0344	Stadt Damme	57 801
Ö-0345	Stadt Dassel	10 701
Ö-0346	Stadt Delmenhorst	620 576
Ö-0347	Stadt Diepholz	32 199
Ö-0348	Stadt Dinklage	41 246
Ö-0349	Stadt Dissen am Teutoburger Wald	32 217
Ö-0350	Stadt Duderstadt	24 236

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0351	Stadt Einbeck	45 510
Ö-0352	Stadt Elsfleth	15 398
Ö-0353	Stadt Elze	12 892
Ö-0354	Stadt Emden	517 311
Ö-0355	Stadt Friesoythe	75 367
Ö-0356	Stadt Garbsen	359 816
Ö-0357	Stadt Geestland	46 535
Ö-0358	Stadt Gehrden	89 016
Ö-0359	Stadt Georgsmarienhütte	77 882
Ö-0360	Stadt Gifhorn	139 910
Ö-0361	Stadt Goslar	80 141
Ö-0362	Stadt Göttingen	694 977
Ö-0363	Stadt Hameln	414 319
Ö-0364	Stadt Hann. Münden	34 804
Ö-0365	Stadt Hardegsen	7 653
Ö-0366	Stadt Haren (Ems)	63 049
Ö-0367	Stadt Haselünne	32 836
Ö-0368	Stadt Helmstedt	48 325
Ö-0369	Stadt Hemmingen	77 772
Ö-0370	Stadt Herzberg am Harz	18 541
Ö-0371	Stadt Hessisch Oldendorf	30 613
Ö-0372	Stadt Hildesheim	456 795
Ö-0373	Stadt Holzminden	32 800
Ö-0374	Stadt Jever	15 890
Ö-0375	Stadt Königslutter am Elm	15 498
Ö-0376	Stadt Laatzen	237 855
Ö-0377	Stadt Langelsheim	13 986
Ö-0378	Stadt Langenhagen	325 321
Ö-0379	Stadt Leer (Ostfriesland)	64 397
Ö-0380	Stadt Lehrte	241 189
Ö-0381	Stadt Lingen (Ems)	100 732
Ö-0382	Stadt Löhne (Oldenburg)	93 316
Ö-0383	Stadt Lönningen	45 592
Ö-0384	Stadt Melle	99 858
Ö-0385	Stadt Meppen	77 663
Ö-0386	Stadt Moringen	8 528
Ö-0387	Stadt Munster	29 684
Ö-0388	Stadt Neustadt am Rübenberge	211 970
Ö-0389	Stadt Nienburg (Weser)	205 547
Ö-0390	Stadt Norden	60 024
Ö-0391	Stadt Nordenham	52 917
Ö-0392	Stadt Norderney	14 614
Ö-0393	Stadt Nordhorn	171 653
Ö-0394	Stadt Northeim	52 917
Ö-0395	Stadt Obernkirchen	15 471
Ö-0396	Stadt Oldenburg (Oldenburg)	1 562 647
Ö-0397	Stadt Osnabrück	1 338 404
Ö-0398	Stadt Osterholz-Scharmbeck	109 516
Ö-0399	Stadt Osterode am Harz	35 078
Ö-0400	Stadt Papenburg	77 554
Ö-0401	Stadt Pattensen	53 391
Ö-0402	Stadt Peine	120 321

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
Ö-0403	Stadt Rehburg-Loccum	12 628
Ö-0404	Stadt Rinteln	47 669
Ö-0405	Stadt Ronnenberg	126 827
Ö-0406	Stadt Rotenburg (Wümme)	63 140
Ö-0407	Stadt Salzgitter	781 023
Ö-0408	Stadt Sarstedt	24 053
Ö-0409	Stadt Schneverdingen	23 543
Ö-0410	Stadt Schöningen	20 336
Ö-0411	Stadt Schortens	28 946
Ö-0412	Stadt Seelze	177 885
Ö-0413	Stadt Seesen	36 408
Ö-0414	Stadt Sehnde	89 325
Ö-0415	Stadt Soltau	30 750
Ö-0416	Stadt Springe	139 459
Ö-0417	Stadt Stadthagen	40 235
Ö-0418	Stadt Sulingen	25 201
Ö-0419	Stadt Syke	81 818
Ö-0420	Stadt Twistringen	22 851
Ö-0421	Stadt Uelzen	64 616
Ö-0422	Stadt Uslar	21 092
Ö-0423	Stadt Varel	41 943
Ö-0424	Stadt Vechta	80 442
Ö-0425	Stadt Verden (Aller)	108 459
Ö-0426	Stadt Visselhövede	31 889
Ö-0427	Stadt Walsrode	35 834
Ö-0428	Stadt Weener	22 468
Ö-0429	Stadt Westerstede	119 556
Ö-0430	Stadt Wiesmoor	61 445
Ö-0431	Stadt Wildeshausen	85 918
Ö-0432	Stadt Wilhelmshaven	482 652
Ö-0433	Stadt Winsen (Luhe)	82 729
Ö-0434	Stadt Wittingen	27 962
Ö-0435	Stadt Wittmund	33 256
Ö-0436	Stadt Wolfenbüttel	273 224
Ö-0437	Stadt Wolfsburg	798 361
Ö-0438	Stadt Wunstorf	158 624
Ö-0439	Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld	21 484
Ö-0440	Samtgemeinde Leinebergland	19 060

## 2.2 Private Schulträger

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
P-0002	Akademie für Pflege und Soziales	2 728
P-0003	Akademie Göttingen	6 876
P-0004	Akademie St. Franziskus	1 964
P-0005	Aktives Lernen und Leben	4 952
P-0006	Albert-Schweitzer-Familienwerk	4 820
P-0007	Annette Alhorn	900
P-0008	apm Niedersachsen	5 466
P-0009	ASG	16 043
P-0011	AUL Niedersachsen Süd	9 932
P-0012	AWO Braunschweig	5 593
P-0013	AWO Soziale Arbeit	1 019



TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
P-0014	AWO Weser-Ems	3 274
P-0015	Barmherzige Schwestern	6 003
P-0016	BBS Marienhain	25 784
P-0017	BBW Osnabrücker Land	8 622
P-0018	Bergschulverein Bohrmeisterschule	1 528
P-0019	Bernd-Blindow-Schulen	31 896
P-0020	Beschäftigungs- u. Arbeitstherapie Oldenburg	4 202
P-0021	BFS Dr. Muschinsky	500
P-0022	BFS Ergotherapie Bad Bevensen	2 401
P-0023	BGV Hildesheim	224 034
P-0024	bib	10 968
P-0025	Bildung, Leben und Natur	864
P-0026	Birkenhof	34 269
P-0027	Bistum Osnabrück	491 405
P-0028	Buhmann Hildesheim	12 551
P-0029	Burgberg-Gymnasium	8 567
P-0031	Campe Bildungszentren	10 150
P-0032	Caritas Hildesheim	19 700
P-0033	Caritas Osnabrück	3 129
P-0034	Chemieschule Göttingen	2 237
P-0035	Christl. Schule Gifhorn	2 601
P-0036	Christliche Schule Bassum	16 916
P-0037	Christliche Schule BS	1 924
P-0038	Christliche Schule Druhwald	509
P-0039	Christliche Schule Nordheide	9 131
P-0040	CJD	96 469
P-0041	Cosmetic College	8 404
P-0042	CVJM	2 456
P-0043	DAA	8 936
P-0044	DBZ Leine-Innerste	10 154
P-0045	Diakonie Freistatt	21 223
P-0046	Diakonissen-Mutterhaus ROW	10 550
P-0047	Diakovere Annastift	15 607
P-0048	Diakovere Krankenhaus	13 260
P-0049	DIOS	11 951
P-0050	Diözese Hildesheim	95 551
P-0051	Dominikaner	28 567
P-0052	Dr. Buhmann	43 546
P-0053	Dr. von Morgenstern BS	14 284
P-0054	Dr. von Morgenstern LG	11 241
P-0055	DRK Lüchow-Dannenberg	5 912
P-0056	DW Oldenburg	5 361
P-0057	DW Wolfsburg	3 683
P-0058	ED Lilienthal	4 948
P-0059	Ei Zukunft für Kinder	10 355
P-0060	Eibenhorst-Schule	2 578
P-0061	Eichenschule	35 143
P-0062	Elbe-Jeetzal-Schule	7 731
P-0064	ESTA	4 857
P-0065	ETOS	4 420
P-0066	Euro Akademie	1 201
P-0067	euro-sprachschule	2 728

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
P-0068	Ev. APS	5 020
P-0069	Ev. Jugendhilfe Osnabrück	2 183
P-0070	Ev. Schulerziehung Ostfriesland	47 075
P-0071	Ev. Schulwerk	186 841
P-0072	Ev. Stiftung Neuerkerode	2 110
P-0073	Ev.-luth. Gesamtverband	21 664
P-0074	Eylarduswerk	6 039
P-0075	F + U Niedersachsen	19 099
P-0076	FESH	27 830
P-0077	Franziskanerinnen Thuine	43 746
P-0078	Freie Martinsschule	7 039
P-0079	Freie Schule Braunschweig	3 233
P-0080	Freie Schule Hitzacker	15 188
P-0081	Freie Schule Melle	4 729
P-0082	Freie Schule Osterholz	6 457
P-0083	Freie Schule PrinzHöfte	4 093
P-0084	Freie Schule Wendland	3 192
P-0085	Freies Aktives Lernen Syke	2 547
P-0086	Freies Gymnasium Hannover	8 840
P-0087	FRSS Ottersberg	16 407
P-0088	FSH Hümmling	4 329
P-0089	FWS Aurich	10 259
P-0090	FWS Benefeld	14 365
P-0091	FWS Braunschweig	15 348
P-0092	FWS Bruchhausen-Vilsen	3 765
P-0093	FWS Buxtehude	7 822
P-0094	FWS Cuxhaven	11 350
P-0095	FWS Evinghausen	20 154
P-0096	FWS Göttingen	18 881
P-0097	FWS Hannover Maschsee	44 256
P-0098	FWS Hannover-Bothfeld	27 394
P-0099	FWS Hildesheim	18 335
P-0100	FWS Lüneburg	27 121
P-0101	FWS Nordheide	16 007
P-0102	FWS Oldenburg	28 376
P-0103	FWS Sorsum	14 079
P-0104	FWS Stade	14 297
P-0105	FWS Wolfsburg	17 417
P-0106	FWT Clausthal-Zellerfeld	3 351
P-0107	Grono Schulen	4 748
P-0108	Gut Spascher Sand	10 868
P-0109	Haus am Thie	2 988
P-0110	Heinrich-Albertz-Schule	3 438
P-0111	Hermann Lietz	3 129
P-0112	Herrnhuter Brüdergemeine	17 826
P-0113	Herz-Jesu-Kloster	43 546
P-0114	Hudemühlen	1 346
P-0115	Humanistische Schule	2 183
P-0116	ibs	5 430
P-0117	IFSB	4 584
P-0118	Impuls	1 255
P-0119	Internationale Schule Hannover	27 612

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
P-0120	Ita Wegmann	6 098
P-0122	IWK Delmenhorst	17 994
P-0123	Jade Gymnasium	21 064
P-0124	Johannesburg	10 405
P-0125	Johanneshof	4 729
P-0126	Johanniter	3 929
P-0127	Kardinal-von-Galen	10 355
P-0128	Katholische Behindertenhilfe	2 983
P-0129	Katholische Kinder- u. Jugendhilfe	6 985
P-0130	Kinderheime Rotenburg	3 365
P-0131	Klinikum Leer	2 019
P-0132	Krankenhausverein Emlichheim	4 820
P-0134	Kurt Blindow	14 506
P-0135	Landschulheim am Solling	13 042
P-0136	Lebenshilfe	10 705
P-0137	Leinerstift	4 766
P-0138	LernArt	728
P-0140	LFZ Am Deich	4 748
P-0141	Liebfrauenschule Vechta	26 521
P-0142	Lobetalarbeit	13 097
P-0143	Ludwig Fresenius	43 019
P-0144	Ludwig Fresenius Hannover	30 613
P-0145	Ludwig Fresenius Schaumburg	2 801
P-0146	Malteser Duderstadt	2 583
P-0147	Malteser Neuenkirchen	1 819
P-0148	Mansfeld-Löbbecke	4 911
P-0149	Marienu	11 187
P-0150	Marienhospital	2 183
P-0151	Mariienstift Neuerkerode	2 988
P-0152	mebino	7 421
P-0153	medi terra	3 151
P-0154	Montessori Celle	3 874
P-0155	Montessori Hannover	21 282
P-0156	Montessori Lüneburg	5 348
P-0157	Montessori Rotenburg	2 001
P-0158	Montessori Walsrode	1 592
P-0159	Montessori Wedemark	1 637
P-0160	Neue Schule WOB	43 155
P-0161	Niels-Stensen-Kliniken	5 239
P-0162	Oskar Kämmer	49 412
P-0163	Pädagogium Bad Sachsa	16 589
P-0164	Paritätischer CUX	3 220
P-0165	Paritätischer SHG	6 548
P-0166	Pestalozzi	17 280
P-0167	Pflegeberufe Weserbergland	5 457
P-0169	PFS Hannover	13 315
P-0170	PKJ Rittmarshausen	2 365
P-0171	Privatschule von Platen	9 895
P-0172	Rahmengerber und Perlentaucher	1 964
P-0174	Remenhof	1 678
P-0175	ROCARE	1 419
P-0176	Rotenburger Werke	13 415

TNR	Trägername	Höchstförderbetrag [EUR]
P-0177	Sabine Blindow	25 757
P-0178	Schulen Rahn	15 443
P-0179	Schulzentrum Gyhum	3 019
P-0180	Selbstbestimmt Lernen	3 092
P-0181	SKF Dortmund	2 565
P-0182	Sozialpädagogischschule Nienburg	16 698
P-0183	SRH Heidelberg	2 001
P-0184	St. Benedikt	203 230
P-0185	St. Bernward	5 020
P-0186	St. Pius	5 093
P-0187	St. Vincenzhaus	8 367
P-0188	St. Vitus	4 766
P-0189	Stephansstift Bildung und Ausbildung	67 820
P-0190	Stephansstift Förderschulen	19 486
P-0191	Stephanusstift DEL	4 311
P-0192	Stiftung Hünenburg	1 273
P-0193	Stiftung Waldheim	3 129
P-0194	Synodalverband südl. Ostfriesland	1 091
P-0195	TEUTLOFF	24 483
P-0196	Unabhängige Schule Göttingen	982
P-0197	VIB	12 769
P-0198	Völker-Schule	26 357
P-0199	Waisenstift Varel	3 251
P-0200	Waldschule Hagen	29 249
P-0201	WBS TRAINING	4 420
P-0202	Werk-statt-Schule Hannover	8 895
P-0203	Werk-statt-Schule Northeim	3 383
P-0204	Wichern-Schule	1 892

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“)

Erl. d. MW v. 13. 7. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

#### 1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Überbrückungshilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als „Corona-Überbrückungshilfen“ des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen. Diese werden kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe sicherzustellen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Die Gewährung der Überbrückungshilfe erfolgt beihilfe-konform auf Grundlage der Bekanntmachung der geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 11. 4. 2020 (BAnz AT 24.04.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —. Durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe und anderer Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährter Hilfen (z. B. KfW-Schnellkredit) darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden.

Daneben gelten die Maßgaben der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung in Vertretung für das Land Niedersachsen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland vom 7. 7. 2020 sowie der Ergänzung vom 9. 7. 2020 (jeweils nicht veröffentlicht) und die Vollzugshinweise „Corona-Überbrückungshilfen des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. 7. 2020 (nicht veröffentlicht).

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Überbrückungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

## 3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten einschließlich Sozialunternehmen nach Nummer 4.3, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind,
- b) sie nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), waren und
- c) ihr Umsatz in den Monaten April 2020 und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber ihrem Umsatz in den Monaten April 2019 und Mai 2019 zurückgegangen ist. Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts, im April 2019 und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der in Satz 1 beschriebenen Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 4. 2019 und dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind statt der Monate April 2019 und Mai 2019 die Monate November 2019 und

Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

3.2 Antragsberechtigt i. S. von Nummer 3.1 sind auch von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Abweichend von Nummer 3.1 Buchst. c wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

3.3 Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen i. S. dieser Richtlinie.

3.4 Für verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können jeweils nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

3.5 Unternehmen mit mindestens 750 Mio. EUR Jahresumsatz sind nicht antragsberechtigt. Ebenso sind Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. EUR betrug, nicht antragsberechtigt. Eine Unternehmensgruppe gemäß Satz 2 besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, i. S. des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

## 4. Definitionen zur Antragsberechtigung

4.1 Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann i. S. von Nummer 3.1 im Haupterwerb tätig, wenn sie ihr Gesamteinkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

4.2 Als Unternehmen i. S. von Nummer 3.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

4.3 Als Sozialunternehmen gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

4.4 Ein Unternehmen qualifiziert sich i. S. dieser Richtlinie für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. 1. 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- a) mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme,
- b) mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse,
- c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

4.5 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- b) Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

- c) Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- d) Das Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- e) Das Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

4.6 Beschäftigte i. S. von Nummer 5.3 sind Personen, die zum Stichtag 29. 2. 2020 bei der oder dem Antragstellenden beschäftigt sind. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden/Woche = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Stunden/Woche = Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden/Woche und Auszubildende = Faktor 1,
- Beschäftigte auf 450 EUR-Basis = Faktor 0,3,
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden:
  - a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
  - b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Nummer 5.6 genannten Fördermonate.

Ehrenamtlich Tätige werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin oder der Inhaber ist keine Beschäftigte oder kein Beschäftigter.

4.7 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Überbrückungshilfe

5.1 Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 6. 2019 und dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

5.2 Die Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe

beträgt 50 000 EUR pro Monat. Möglicher Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe sind die Monate Juni 2020 bis August 2020.

5.3 Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3 000 EUR pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5 000 EUR pro Monat für maximal drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall nach Satz 2 liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommen die Antragstellenden über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 % erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzrückgang zwischen 40 % und 70 % erleidet. Bei einem Umsatzrückgang von über 70 % werden 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 50 000 EUR pro Monat für maximal drei Monate bleibt davon unberührt. Eine Beispielrechnung ist in **Anlage 1** abgebildet.

5.4 Für verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 kann Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150 000 EUR für drei Monate beantragt werden. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Auch in den Fällen des Satz 2 müssen die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5.5 Die Antragstellenden dürfen die Überbrückungshilfe nur zur Deckung der nach Nummer 5.8 förderfähigen Kosten verwenden.

5.6 Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni 2020 bis August 2020. Liegt der Umsatzrückgang im Fördermonat bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

5.7 Die Überbrückungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn die oder der Antragstellende ihre oder seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. 8. 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Überbrückungshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die oder der Antragstellende ihren oder seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet hat. Haben Antragstellende die Absicht, einen coronabedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

5.8 Die Überbrückungshilfe kann für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden betrieblichen Fixkosten beantragt werden:

- a) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig,
- b) weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen,
- c) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- d) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- e) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
- f) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- g) Grundsteuern,
- h) betriebliche Lizenzgebühren,
- i) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,

- j) Kosten für eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
- k) Kosten für Auszubildende,
- l) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten nach den Buchstaben a bis j gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig,
- m) Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, und diesen Provisionen vergleichbare Margen kleinerer, ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbietender Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die coronabedingt nicht realisiert werden konnten, sind den Fixkosten nach den Buchstaben a bis l gleichgestellt. Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen. Das Ausbleiben einer Provision für das Reisebüro wegen einer coronabedingten Stornierung einer Pauschalreise aufgrund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots wird einer Rückzahlung der Provision nach Nummer 13 der Eckpunkte „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 6. 2020 (abrufbar über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und dort über „Allgemeine Informationen zur Überbrückungshilfe“) gleichgestellt. Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihre Steuerberaterin oder ihren Steuerberater einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen. Diese Regelung gilt nur für vor dem 18. 3. 2020 gebuchte Pauschalreisen, die spätestens am 31. 8. 2020 angetreten worden wären.

Die betrieblichen Fixkosten nach den Buchstaben a bis i müssen vor dem 1. 3. 2020 begründet worden sein.

Betriebliche Fixkosten i. S. der Absätze 1 und 2 fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind.

Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 gehen, sind nicht förderfähig.

## 6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 8. 2020 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Bei der Antragstellung kann die Überbrückungshilfe höchstens für die Monate Juni 2020 bis August 2020 beantragt werden.

6.4 Die Antragstellung wird ausschließlich von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer durchgeführt. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer oder die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer muss ihr oder sein Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle ihre oder seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer nachprüft.

6.5 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer oder die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
- c) IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- f) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5,
- g) Zusicherung der oder des Antragstellenden, dass sie oder er sich nicht i. S. von Nummer 4.4 für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert und auch nicht über einen Antrag auf Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds positiv entschieden wurde,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Zudem haben die Antragstellenden

- a) den Umsatzrückgang gemäß Nummer 3.1,
- b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Nummer 5.8 und
- c) eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat glaubhaft zu machen.

6.6 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.5 haben die Antragstellenden in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- b) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird,
- c) Erklärung, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- d) Erklärung, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie oder er Steuertransparenz gewährleistet. Einzelheiten sind in **Anlage 2** abgebildet,
- e) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- f) Erklärung, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellerin oder den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.7 Die Antragstellenden müssen die Angaben zu ihrer Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 1 und die Plausibilität der Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 2, durch die oder den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragte oder beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer bestätigen lassen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer oder die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer berücksichtigt im Rahmen ihrer oder seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April 2020 und Mai 2020,
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der in Nummer 5.8 Abs. 1 genannten betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen bezogen auf das Jahr 2018 abgestellt werden. Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15 000 EUR für drei Monate ist, kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer oder die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer ihre oder seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

6.8 Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis 31. 12. 2021, legt die oder der Antragstellende eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen über die oder den von ihr oder ihm beauftragte Steuerberaterin oder beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer oder die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang in den Monaten April 2020 und Mai 2020 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 umfassen. Bei ihrer oder seiner Bestätigung des Umsatzes kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer oder die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der oder des Antragstellenden zugrunde legen.

6.9 Die Antragstellenden müssen der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen ihren Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die oder der Antragstellende die Schlussrechnung und die deren Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle sie oder ihn einmal mit der Aufforderung an, die Schlussrechnung und alle deren Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die oder der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

6.10 Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer ihre allgemeinen

Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

## 7. Prüfung des Antrags

7.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers nach Nummer 6.7 vorliegt, und ob die oder der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgaben der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von der Steuerberaterin oder dem Steuerberater, der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer oder der vereidigten Buchprüferin oder dem vereidigten Buchprüfer im Antrag gemachten Angaben zurückgreifen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere hat die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 1 zur Identität und Antragsberechtigung der Antragstellenden mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abzugleichen. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen bei der Steuerberaterin oder dem Steuerberater, der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer oder der vereidigten Buchprüferin oder dem vereidigten Buchprüfer an.

7.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

7.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Nummer 6.8 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Nummer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 8.

Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen der Antragstellenden stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

7.4 Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Nummer 6.6 Buchst. a, b, d oder e falsch ist, sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich zurückzufordern.

7.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Überbrückungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

## 8. Verhältnis zu anderen Hilfen

8.1 Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-

Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 437]), an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März 2020 bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen.

Unternehmen, die Leistungen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen i. S. der Nummer 3.1 Buchst. c betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsgpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige („Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 24. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 428]),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31.3.2020 [Nds. MBl. S. 437]),
- c) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 436]).

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit. Eine entsprechende Selbsterklärung ist gemäß Nummer 6.6 Buchst. a und b von der oder dem Antragstellenden abzugeben.

8.2 Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen dieser Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

8.3 Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit öffentlichen Darlehen ist zulässig.

8.4 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

## 9. Sonstige Regelungen

### 9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

## 9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer oder einem Leistungsempfangenden jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der AO, der MV und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

## 10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2020 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 716

## Anlage 1

### Beispielrechnung zu Nummer 5.3 der Richtlinie

Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 % hat

- a) 10 000 EUR Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 8 000 Euro.
- b) 20 000 EUR Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 15 000 EUR. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 % der Fixkosten (= 16 000 EUR) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
- c) 50 000 EUR Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 33 750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrages zu 80 % erstattet (18 750 EUR x 0,8 = 15 000 EUR). Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkosten wird zu 60 % erstattet (31 250 EUR x 0,6 = 18 750 EUR).

## Anlage 2

### Erklärung nach Nummer 6.6 Buchst. d der Richtlinie

Die in Nummer 6.6 Buchst. d dieser Richtlinie beschriebene Erklärung der Antragstellenden hat zu beinhalten, dass

- a) geleistete Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuierzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen,
- b) in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden und
- c) die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) i. S. von § 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Buchstabe a genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %:

**EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020**

Amerikanische Jungferninseln  
Amerikanisch-Samoa  
Kaimaninseln  
Fidschi  
Guam  
Oman  
Palau  
Panama  
Samoa  
Seychellen  
Trinidad und Tobago  
Vanuatu

**Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %**

Anguilla  
Bahamas  
Bahrain  
Barbados  
Bermuda  
Britische Jungferninseln  
Guernsey  
Insel Man  
Jersey  
Marshallinseln  
Turkmenistan  
Turks- und Caicosinseln  
Vereinigte Arabische Emirate

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

**Verlegung des Sitzes der  
„Schmidt-Stiftung Jugend und Sport“**

**Bek. d. ArL Braunschweig vom 13. 7. 2020  
— 2.11741/40-235 —**

Mit Schreiben vom 13. 7. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Verlegung des Sitzes der „Schmidt-Stiftung Jugend und Sport“ von Wolfenbüttel nach Salzgitter genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 722

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Anerkennung der  
„Dr. Eva Tolksdorf-Lienemann-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 13. 7. 2020  
— 2.06-11741-15 (159) —**

Mit Schreiben vom 13. 7. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments und der Satzung vom 16. 3. 2016 mit

den Änderungen der Satzung vom 11. 5. und 24. 6. 2020 die „Dr. Eva Tolksdorf-Lienemann-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit am Gemeindezentrum Kranbergstraße 7 in 26123 Oldenburg (Oldenburg), des Bezirks Donnerschwee-Bürgeresch der Kirchengemeinde Ohmstede, über die staatlichen und trägerseitigen Zuwendungen hinaus. Insbesondere sollen Projekte gefördert werden, die der Integration und Inklusion dienen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gemeindehaus Ohmstede  
Butjadinger Straße 59  
26125 Oldenburg (Oldenburg).

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 722

**Evangelisch-reformierte Kirche**

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum,  
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum  
und der Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Woltzeten zur  
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Canum, Freepsum und Woltzeten**

**Vom 9. 6. 2020**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum und Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Woltzeten haben aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

**§ 1**

Die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 errichtete Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum (Gesetz- und Verordnungsblatt, Bd. 19 S. 171) und die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Woltzeten vereinigen sich zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten.

**§ 2**

Die vereinigte Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzeten übernimmt alle Rechte und Pflichten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Woltzeten.

**§ 3**

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 errichtete gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Woltzeten (Gesetz- und Verordnungsblatt, Bd. 19 S. 171) wird aufgehoben.

**§ 4**

Diese Urkunde tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 722



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Chemitas GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 7. 2020  
— BS 19-132 —**

Die Firma Chemitas GmbH, Lange Wanne 8, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 14. 11. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der Lagerkapazität des Gefahrstoff- und Abfalllagers im Gebäude U 1 a am Standort in 38642 Goslar, Im Schleeke 78—91, beantragt.

Das Gefahrstoff- und Abfalllager dient als zentrales Element der Logistik am Standort Goslar. Ziel der jetzt beantragten Maßnahmen ist es, die logistische Nutzung des Gefahrstofflagers weiter zu verbessern, sodass zukünftig alle Gefahrstoffe der Lagerklassen 6.1 A bis 6.1 D gemäß Anlage 4 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510) und auch zeitweilig gefährliche und nicht gefährliche Abfälle dort gelagert werden können.

Geplant ist die Erhöhung der Lagermengen an Feststoffen im Gefahrstofflagerbereich von 195 t auf künftig 720 t und im Abfalllagerbereich von 130 t auf künftig 420 t sowie die Aufnahme neuer Abfallschlüssel.

Das Lager soll mit den erhöhten Lagermengen unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung betrieben werden.

Das Gefahrstofflager ist gemäß Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig, das Abfalllager ist gemäß Nummer 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch das beantragte Vorhaben wird der Größen- und Leistungswert für eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nicht überschritten (Lagermenge < 200 000 t). Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu. Demnach würde sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt würde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann.

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG bewertet.

Die Anlage befindet sich laut Flächennutzungsplan der Stadt Goslar in einem Industriegebiet. Die Gefahrstoffe und gefährlichen Abfälle werden in geschlossenen Verpackungen/Behältern angeliefert und gelagert. Innerhalb des Lagers finden keine

Umfüllvorgänge oder andere Prozesse statt, somit sind Geruchsimmissionen nicht zu erwarten. Da kein zusätzlicher Lkw-Verkehr erforderlich ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm nicht erkennbar. Es entsteht kein Abwasser. Vom Landkreis Goslar wurden keine Bedenken erhoben.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

**Fazit**

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 UVPG im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de>“ veröffentlicht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 29. 7. bis zum 31. 8. 2020, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
Terminvereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;	
- Stadt Goslar, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
Terminvereinbarung unter Tel. 05321 704-413.	

**Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

**Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Goslar eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweiligen o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).**

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, diese beginnt am **29. 7. 2020** und endet mit Ablauf des **1. 10. 2020**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich be-

rühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 17. 11. 2020, 10.00 Uhr,  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Raum Harz,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 17. 11. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nummer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 723

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (O-I Germany GmbH & Co. KG, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 22. 7. 2020  
— HI 023691195/H 20-039 —**

Die Firma O-I Germany GmbH & Co. KG, Goethestraße 75, 40237 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 27. 2. 2020 beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch Erhöhung der Schmelzleistung von bisher 355 t/d auf 475 t/d Schmelzleistung auf dem Grundstück in 37603 Holzminden, Alter Postweg 3, Gemarkung Holzminden, Flur 31, Flurstücke 9/9, 32/6, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 41/2, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47/1, 48/2, 49, 50, 51/1, 52/2 und 54/1 und Flur 29, Flurstücke 183, 189/1 und 190, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Installation eines Schmelzers, Finers und einer neuen Individual-Section-Maschine (IS-Maschine) in größtenteils bestehenden Gebäuden sowie die Aufstellung von Kühlregalen,
- Errichtung eines neuen Kühlofens inklusive notwendiger Kühlluftgebläse in vorhandenen Kellerräumen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsarbeiten be-

gonnen werden. Ebenfalls mit Schreiben vom 27. 2. 2020 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a BImSchG gestellt.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund Nummer 2.5.2 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 29. 7. bis zum 31. 8. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Holzminden, Zimmer Nr. 008 (Bürgerbüro), Neue Straße 12, 37603 Holzminden,  
montags, dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05531 959-0 ist erforderlich;
- Stadt Hötter, Abteilung Planung und Umwelt, Stadthaus am Petritor, Gebäude B, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 221, Westerbachstraße 45, 37671 Hötter,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05271 963-0 ist erforderlich.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek., der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > O-I Germany GmbH & Co. KG, Holzminden“ einsehbar.

Zu den entscheidungserheblichen Berichten zählen insbesondere:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht,
- Immissionsprognose,
- Lärmprognose.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **29. 7. 2020** und endet mit Ablauf des **30. 9. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden

bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Dienstag, den 3. 11. 2020, ab 10.00 Uhr,  
Schützenhaus Stahle,  
Stahler Weg 12,  
37671 Hörter-Stahle.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 3. 11. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur

auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekannt gegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 18 UVPG.

– Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 724

### Stellenausschreibung

Die **Stadt Georgsmarienhütte** besetzt zum 1. 4. 2021 die Stelle  
**der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates (m/w/d)**

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren. Die Besoldung erfolgt aus der BesGr. B 3.

Zudem sucht die Stadt Georgsmarienhütte zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet und in Vollzeit eine

**Fachbereichsleitung Zentrale Verwaltung/Finanzwesen (m/w/d).**

Die endgültige Aufgabenübertragung und die Vergütung erfolgen nach Qualifikation und beruflichen Erfahrungen bis EntgeltGr. 12 TVöD oder BesGr. A 13.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie noch bis zum 31. 8. 2020 auf unserer Homepage [www.georgsmarienhuette.de](http://www.georgsmarienhuette.de) unter der Rubrik „Rathaus > Aktuelles > Stellenangebote“.

– Nds. MBl. Nr. 33/2020 S. 725

